



Amtsblatt

Nr. 20/2005 vom 29. Juli 2005 –13. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

<u>Teil I</u>	(Seite)	
Bekanntmachungen	2	Haushaltssatzung der Stadt Velbert für das Haushaltsjahr 2005
	5	Sparkasse Hilden Ratingen Velbert
	6	Hinweis auf öffentliche Ausschreibungen
	6	Jahresabschluss 2004 der Velbert Marketing GmbH
	7	Bebauungsplan Nr. 139 – Bonsfelder Straße – als Satzung
<u>Teil II</u>		
Termine	9	Sitzungsplan für die Monate August und September
<u>Teil III</u>		
Verwaltungsinfos	10	Kerstin Griese machte Zwischenstopp in Velbert

**Das Amtsblatt finden Sie
auch im Internet unter
www.velbert.de**

Das Amtsblatt erscheint mindestens 1 X im Monat (pro Jahr ca. 20 Ausgaben) und ist erhältlich bei der Stadt Velbert, Büro des Bürgermeisters
Bezugsgebühr jährlich inklusive Porto 40,- Euro
(Einzelexemplar 2,- Euro)

Herausgeber: Stadt Velbert – Der Bürgermeister
Verantwortlich: Büro des Bürgermeisters, Hans-Joachim Blißbach,
Thomasstraße 1, 42551 Velbert,
Telefon: 02051/262207

Haushaltssatzung und Bekanntmachung

DER HAUSHALTSSATZUNG DER STADT VELBERT FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2005

1. Haushaltssatzung der Stadt Velbert für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), geändert durch Gesetz vom 16. November 2004, hat der Rat der Stadt Velbert mit Beschluss vom 24.05.2005 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	164.827.080 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	179.781.840 EUR

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	138.554.350 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	156.865.820 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	13.529.230 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	17.610.860 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite , deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	6.500.000 EUR
--	---------------

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen , der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	474.900 EUR
--	-------------

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf festgesetzt.	14.954.760 EUR
--	----------------

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 35.800.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 215 v. H.
 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 420 v. H.

2. Gewerbesteuer auf 440 v. H.

§ 7

1. Die im Stellenplan mit einem Vermerk "k. w." (künftig wegfallend) oder einem Vermerk "k. u." (künftig umzuwandeln) versehenen Stellen für Beamte, Angestellte und Arbeiter kommen beim Freiwerden in Wegfall bzw. werden unter Beachtung der durch Tarifrecht festgelegten Eingruppierungsmerkmale umgewandelt.
2. Stehen Aufwendungen/Auszahlungen zweckgebundene Erträge/Einzahlungen, insbesondere Zuweisungen des Landes gegenüber, dürfen die Aufwendungen/Auszahlungen erst dann geleistet werden, wenn der Eingang der Erträge/Einzahlungen rechtlich und tatsächlich gesichert ist.
3. Wird einem/einer Beamten/Beamtin ein Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen, so kann er/sie mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit er/sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen hat und die Planstelle, in die er/sie eingewiesen wird, besetzbar war.
4. Die Wertgrenze für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen gemäß § 41 Abs. 1 Buchstabe h) GO wird auf 100.000 € (Gesamtauszahlungsbedarf) festgelegt.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Mettmann mit Schreiben vom 14.06.2005 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 01.08.2005 bis einschließlich 12.08.2005 in folgenden Dienststellen öffentlich aus:

-
- Rathaus-Neubau Thomasstraße 1 a, Velbert-Mitte, Abteilung Finanzdienste:
Kämmere/Controllingi, Zimmer A 201, A 213 und A 242
 - Bürgeramt Velbert-Neviges,
Wilhelmstraße 10 (ServiceBüro)
 - Bürgeramt Velbert-Langenberg,
Hauptstraße 94 (ServiceBüro)

Für die Auslegung gelten folgende Dienststunden:

vormittags

- montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
- und

nachmittags

- montags von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
- dienstags und mittwochs von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
- donnerstags von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Der Haushaltsplan ist darüber hinaus unter der Adresse [www.velbert.de/Bürgerinfo/Rathaus/städtische Finanzen/Haushaltsplan](http://www.velbert.de/Buergerinfo/Rathaus/staetische_Finzen/Haushaltsplan) im Internet verfügbar.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 19.07.2005
gez.

Freitag
Bürgermeister
Bekanntmachungen der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert

Kraftloserklärung

Die Sparkassenbücher

Nr. alt 1603331 - Nr. neu 3031603339 Nr. alt 2732121 - Nr. neu 3032732129

ausgestellt von der Sparkasse Hilden, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Kraftloserklärung

Die Sparkassenbücher

Nr. alt 1054980 - Nr. neu 3041054986 Nr. alt 1765742 - Nr. neu 3041765748
Nr. alt 2701407 - Nr. neu 3042701403 Nr. alt 3846185 - Nr. neu 3043846181
Nr. alt 3922861 - Nr. neu 3043922867 Nr. alt 3976156 - Nr. neu 3043976152
Nr. alt 3997368 - Nr. neu 3043997364

ausgestellt von der Sparkasse Ratingen, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Velbert, 05. Juli 2005

SPARKASSE HILDEN-RATINGEN-VELBERT
DER VORSTAND

Bekanntmachungen der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert

Aufgebot

Die Sparkassenbücher

Nr. alt 2713436 - Nr. neu 4042713430 Nr. alt 3121472 - Nr. neu 3043121478

ausgestellt von der Sparkasse Ratingen, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden gemäß § 16 SpkVO NW vom 15.12.1995 aufgeboden

Aufgebot

Das Sparkassenbuch

Nr. alt 1902642 - Nr. neu 3031902640

ausgestellt von der Sparkasse Hilden, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden gemäß § 16 SpkVO NW vom 15.12.1995 aufgeboden.

Aufgebot

Die Sparkassenbücher

Nr. alt 2898922 - Nr. neu 3022898922 Nr. alt 1369834 - Nr. neu 3021369834
Nr. alt 1525005 - Nr. neu 3021525005

ausgestellt von der Sparkasse Velbert, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden gemäß § 16 SpkVO NW vom 15.12.1995 aufgeböten.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Velbert, 20. Juli 2005

SPARKASSE HILDEN-RATINGEN-VELBERT
DER VORSTAND

Hinweis auf öffentliche Ausschreibungen

Die Stadt Velbert schreibt folgende Arbeiten aus:

- 2 mal Erd-, Kanal- und Straßenbauarbeiten (Tiefbau)
- Kanalsanierung (Relining)
- Denkmalsgeschütztes Schloss – historisches Mansardendach mit 22 Gauben – Tischlerarbeiten
- Landschaftsgärtnerische Arbeiten

Die Bekanntmachungstexte können im Internet unter www.velbert.de eingesehen werden.

Bekanntmachung

Die Gesellschafterversammlung der Velbert Marketing GmbH hat am 27.06.2005 den Jahresabschluss zum 31.12.2004 mit der Bilanzsumme von 173.669,81 € und dem Jahresfehlbetrag von 8.081,40 € festgestellt.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 22.08. bis 26.08.2005 an den Werktagen in den Räumen der VMG, Friedrichstraße 177, aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragten Gummert & Partner GbR, Wirtschaftsprüfer – Steuerberater, haben am 24.03.2005 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

“Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Gez.

Astrid Weber
Geschäftsführerin

Bekanntmachung

über den Bebauungsplan Nr. 139 – Bonsfelder Straße – als Satzung

Der Rat der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 10.05.2005 den Bebauungsplan Nr. 139 – Bonsfelder Straße – als Satzung beschlossen.

Der oben angeführte Bebauungsplan wurde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und der Bezirksregierung daher nicht angezeigt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 139 – Bonsfelder Straße – umfasst die Flurstücke Nr. 83, 87, Flur 4, Gemarkung Langenberg, 162, 164, 165, 174, 175, 176, 177, 178, Flur 5, Gemarkung Langenberg, 251, 252, 253, 254, Flur 5, Gemarkung Oberbonsfeld und 331, 332, 350, 669(teilweise), Flur 6, Gemarkung Oberbonsfeld.

Die ungefähre Umgrenzung des Geltungsbereiches ist aus der dieser Bekanntmachung angefügten Übersichtsskizze ersichtlich.

Der oben angeführte Bebauungsplan wird mit Begründung und zusammenfassender Erklärung vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ab in der **Fachabteilung Umwelt und Stadtplanung in Velbert Mitte, Am Lindenkamp 31 (1. Obergeschoss)** während der Dienststunden der Stadtverwaltung Velbert zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Nach § 44 Abs. 5 des BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.
2. Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb von 2 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.
3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein- Westfalen (GO NW) kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

-
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

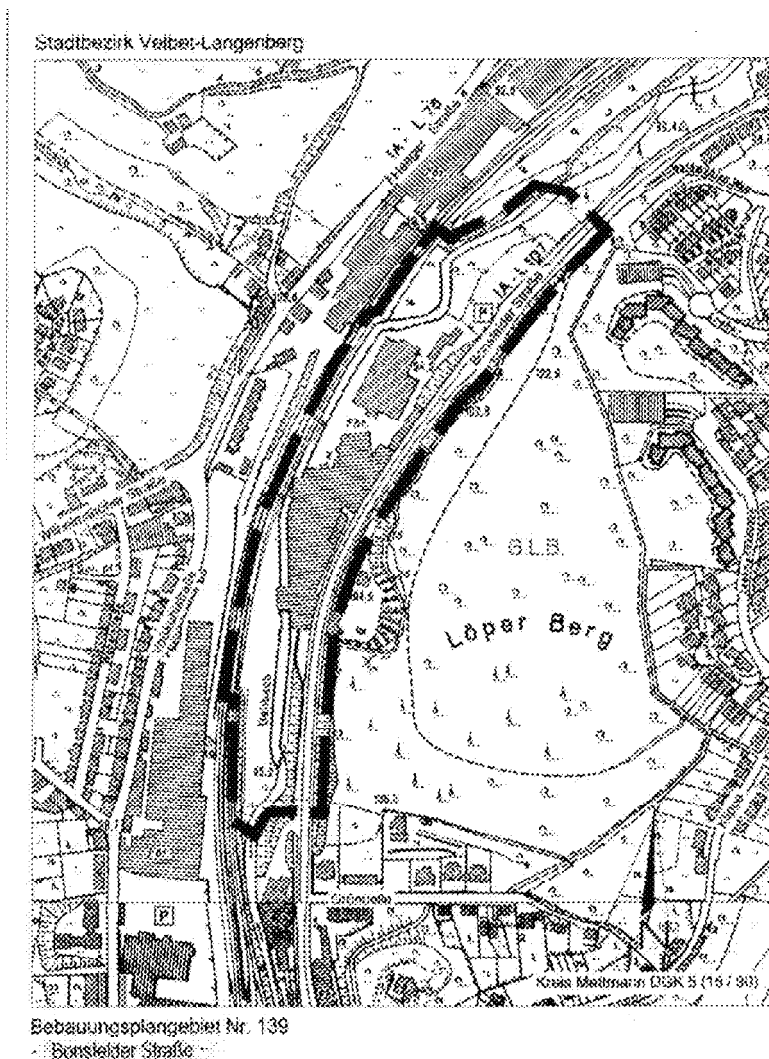
Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss über den Bebauungsplan als Satzung, Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der (GO NW) erforderlichen Hinweise werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 7 Abs. 4 GO NW öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Velbert wird der **Bebauungsplan Nr. 139 – Bonsfelder Straße** – rechtsverbindlich.

Velbert, 18.07.2005

gez. Freitag
Bürgermeister



Sitzungsplan der Rats- und Ausschusssitzungen
(Änderungen vorbehalten)

Dienstag,	23.08., (bish. 30.08.)	Bezirksausschuss Velbert-Mitte (Rathaus, Großer Saal)
Donnerstag,	25.08., (16.30 Uhr)	Bezirksausschuss Velbert-Nevigis (Feuerwache Velbert-Nevigis)
Montag,	29.08.,	Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Strukturverbesserung (Sitzungsort und Sitzungsbeginn werden mit der Einladung bekanntgegeben)
Mittwoch,	31.08.,	Integrationsrat (Rathaus, Großer Saal)
Mittwoch,	07.09.,	Bezirksausschuss Velbert-Längenberg

	(16.30 Uhr)	(Feuerwache V.-L'berg., Voßkuhlstr.36)
Donnerstag,	08.09.,	Umwelt- u. Planungsausschuss (Am Lindenkamp)
Dienstag,	13.09.,	Hauptausschuss (Rathaus, Großer Saal)
Donnerstag,	15.09., (Rathaus, Großer Saal)	Sozialausschuss
*) Sonntag,	18.09.,	B u n d e s t a g s w a h l
*) Montag	19.09.,	Ausschuss Forum Niederberg (Pavillon Forum Niederberg)
Mittwoch,	21.09., (bish. 20.09.,)	Jugendhilfeausschuss (Rathaus, Großer Saal)
Donnerstag,	22.09.,	Betriebsausschuss (Am Lindenkamp)
Donnerstag,	22.09., (16.00 Uhr)	Schulausschuss (Rathaus, Nebengebäude)
Dienstag,	27.09.,	R a t d e r S t a d t (Rathaus, Großer Saal)
*) Mittwoch,	28.09.,	Rechnungsprüfungsausschuss (Rathaus, Nebengebäude)

Die Sitzungen des Rates und der Ausschüsse beginnen in der Regel um 17.00 Uhr.

Kerstin Griese machte Zwischenstopp in Velbert

Im Rahmen ihrer „Sommertour 2005“ machte Kerstin Griese, Mitglied des Bundestages und Vorsitzende des Bundestagsausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Station im Velberter Rathaus.

Dabei informierte sich die Abgeordnete zunächst über einige bundespolitische Themen. „ Es ist wichtig, nicht nur Gesetze in Berlin zu machen, sondern die praktische Umsetzung vor Ort zu begleiten“, so Kerstin Griese zur Intention ihrer Sommertour 2005.

Das Thema „Lokale Bündnisse für Familien“ lag ihr dabei besonders am Herzen. So hat Kerstin Griese bereits im Mai 2004 eine Auftaktveranstaltung zu diesem Thema im Kreis Mettmann durchgeführt. Idee der Initiative ist es, Lebensbedingungen von Familien direkt in ihrem Lebensumfeld, d.h. vor Ort zu verbessern. Bürgermeister Freitag konnte ganz aktuell berichten, dass am 19.08.2005 die Gründung eines solchen Bündnisses in und für Velbert stattfinden werde.

Zur offenen Ganztagsgrundschule hob der Bürgermeister die führende Stellung Velberts hervor. 16 Schulen und ca. 10 % der Schülerinnen und Schüler befinden sich im Ganztagsbetrieb. „Ich bin sehr stolz darauf, dass wir es in so kurzer Zeit geschafft haben, ein solches Angebot hier in Velbert einzurichten“ so der Bürgermeister.

Im Anschluss an den Informationsaustausch besuchte Kerstin Griese zusammen mit Bürgermeister Stefan Freitag die Räumlichkeiten der Freiwilligenagentur Velbert im Rathaus. Der 2. Vorsitzende des Vereins, Timo Schönmeier, gab bereitwillig Auskunft über die ersten Arbeitswochen der Agentur. Seit dem Start der Freiwilligen Agentur am 18. Juni 2005 hat man bereits 120 Tätigkeitsangebote von Vereinen und Organisationen in die Datenbank aufgenommen. 20 Bürgerinnen und Bürger konnten bereits für eine freiwillige Tätigkeit vermittelt werden. „Es ist schön, wenn man sieht, dass eine gute Idee mit Leben gefüllt wird“, so der Bürgermeister, der sich nochmals bei allen Freiwilligen für deren Engagement bedankte. Auch Kerstin Griese zeigte sich von der Freiwilligen Agentur begeistert.

Bürgermeister Freitag und Frau Griese vereinbarten, auch in Zukunft einen engen Informationsaustausch zu pflegen und die gute Zusammenarbeit fortzusetzen.